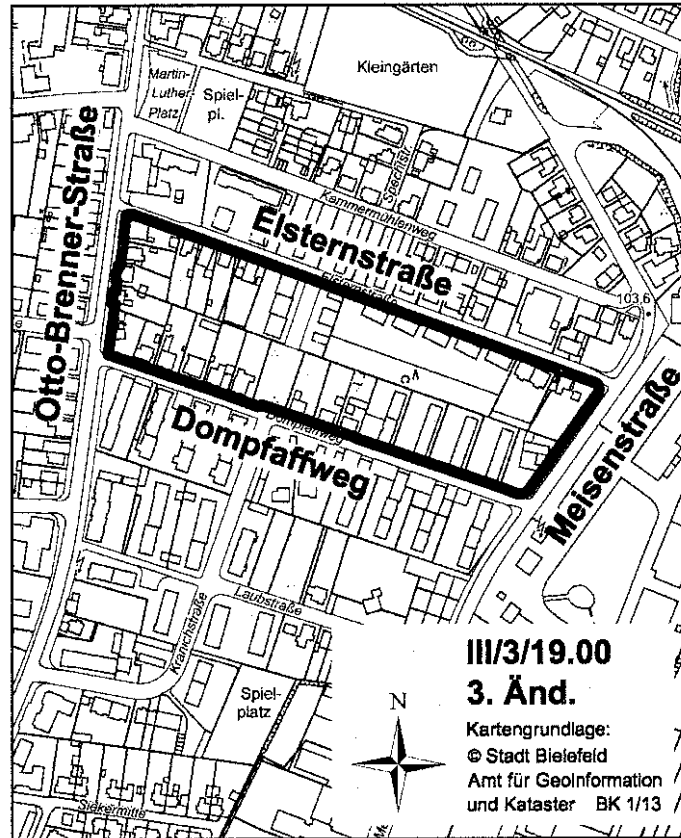


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.03.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. III/3/19.00 „Dompfaffweg“** für das Gebiet südlich der Elsternstraße und östlich der Otto-Brenner-Straße, nördlich des Dompfaffwegs und westlich der Meisenstraße – Stadtbezirk Mitte – zu ändern (**3. Änderung**). Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB anzuwenden. Gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

1. Der Bebauungsplan Nr. III/3/19.00 ist für das Gebiet südlich der Elsternstraße und östlich der Otto-Brenner-Straße, nördlich des Dompfaffwegs und westlich der Meisenstraße zu ändern (3. Änderung „Dompfaffweg“).
2. Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist die im Bebauungsplan- Vorentwurf eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ verbindlich.
3. Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/3/19.00 für das Gebiet südlich der Elsternstraße und östlich der Otto-Brenner-Straße, nördlich des Dompfaffwegs und westlich der Meisenstraße dient der Nachverdichtung im Innenbereich und soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt. Ebenso ist darauf hinzuweisen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.



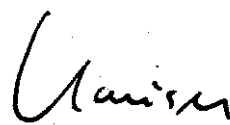
In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Änderungsbeschluss sowie die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1, 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu unterrichten. Diese können **vom 06. Juni bis einschließlich 01. Juli 2016** in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92, Erdgeschoss, Zimmer E41, 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr eingesehen werden. Ergänzend können die Unterlagen auch im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Während dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit, sich schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt zu der Planung zu äußern.

Bielefeld, den ¹⁹05.2016


Clausen
Oberbürgermeister